

# **Satzung**

**der**

## **Holzvermarktungsgemeinschaft Lausitz eG**

**Neufassung vom 10. 11. 2015**

## Inhaltsverzeichnis

I.	Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens	§§ 1 – 2
	Firma und Sitz	§ 1
	Zweck und Gegenstand	§ 2
II.	Mitgliedschaft	§§ 3 - 12
	Erwerb der Mitgliedschaft	§ 3
	Beendigung der Mitgliedschaft	§ 4
	Kündigung	§ 5
	Übertragung des Geschäftsguthabens	§ 6
	Ausscheiden durch Tod	§ 7
	Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft	§ 8
	Ausschluss	§ 9
	Auseinandersetzung	§ 10
	Rechte der Mitglieder	§ 11
	Pflichten der Mitglieder	§ 12
III.	Organe der Genossenschaft	§§ 13 – 36
	A. Der Vorstand	§§ 14 – 21
	Leitung der Genossenschaft	§ 14
	Vertretung	§ 15
	Aufgaben und Pflichten des Vorstandes	§ 16
	Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	§ 17
	Zusammensetzung und Dienstverhältnis	§ 18
	Willensbildung	§ 19
	Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates	§ 20
	Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder	§ 21
	B. Aufsichtsrat	§§ 22 – 25
	Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates	§ 22
	Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	§ 23
	Zusammensetzungen und Wahl des Aufsichtsrates	§ 24
	Konstitution, Beschlussfassung	§ 25
	C. Generalversammlung	§§ 26 – 36
	Ausübung der Mitgliedsrechte	§ 26
	Frist und Tagungsort	§ 27
	Einberufung und Tagesordnung	§ 28
	Versammlungsleitung	§ 29
	Gegenstände der Beschlussfassung	§ 30
	Mehrheitserfordernisse	§ 31
	Entlastung	§ 32
	Abstimmungen und Wahlen	§ 33
	Auskunftsrecht	§ 34
	Protokoll	§ 35
	Teilnahme der Verbände	§ 36

IV.	Eigenkapital und Haftsumme	§§ 37 – 40
	Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben	§ 37
	Gesetzliche Rücklage	§ 38
	Andere Ergebnisrücklage	§ 39
	Kapitalrücklage	§ 39 a
	Nachschusspflicht	§ 40
V.	Rechnungswesen	§§ 41 – 44
	Geschäftsjahr	§ 41
	Jahresabschluss und Lagebericht	§ 42
	Überschussverteilung	§ 42 a
	Verwendung des Jahresüberschusses	§ 43
	Deckung eines Jahresfehlbetrages	§ 44
VI.	Liquidation	§ 45
VII.	Bekanntmachungen	§ 46
VIII.	Gerichtsstand	§ 47

## **I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

### **§ 1 Firma und Sitz**

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

#### **Holzvermarktungsgemeinschaft Lausitz eG**

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in: 02906 Hohendubrau Ortsteil Groß Radisch

### **§ 2 Zweck und Gegenstand**

(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung und Betreuung der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb auf dem Gebiet der nachhaltigen Nutzung der nachwachsenden Rohstoffquelle Wald.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere:

- a) die bestmögliche erwerbswirtschaftliche Verwertung der von Mitgliedern bereitgestellten Rohstoffe und Arbeitskräfte
- b) die Erzeugung forstwirtschaftlicher Produkte, deren Bearbeitung, Verarbeitung und Vermarktung
- c) die Erbringung von Dienstleistungen im ländlichen Raum, insbesondere Leistungen im Bereich der Waldpflege, der Landschaftsgestaltung und des Landschaftsschutzes, der Landschaftspflege, sowie des Naturschutzes, der Beratung und der Produktwerbung
- d) eine dem Förderzweck dienende Handelstätigkeit
- e) die Förderung der Kooperation der Mitglieder untereinander
- f) Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Gründung eigener Unternehmen, wenn sie der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder zu dienen bestimmt sind
- g) Tätigkeiten u. a. auf dem Gebiet kreislauforientierte Forstwirtschaft und Logistikkonzeptionen, regenerative Energien und Rohstoffquellen
- h) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) natürliche Personen
- b) Personengesellschaften
- c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

(2) Aufnahmefähig ist eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, deren Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.

(3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

- a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht und
- b) Zulassung durch den Vorstand.

- (4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Liste der Mitglieder (§ 16 Abs. 2 Buchstabe e) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Mitglieder der Genossenschaft können alle Besitzer von Waldgrundstücken bzw. aufforstungsfähigen landwirtschaftlichen Flächen werden. Waldfreunde, Freunde der Genossenschaft und sonstige fördernde Personen können ebenfalls Mitglieder werden. Deren Anteil darf 25 % der Gesamtmitglieder nicht überschreiten.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung (§ 5)
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6)
- c) Tod (§ 7)
- d) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8)
- e) Ausschluss (§ 9)

#### **§ 5 Kündigung**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied kann seine Mitgliedschaft frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres kündigen. Im übrigen ist die Kündigung zu Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten zulässig.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren kündigen.

#### **§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens**

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzungen ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.
- (2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

#### **§ 7 Ausscheiden durch Tod**

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus, seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.
- (2) Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

## **§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft**

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

## **§ 9 Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden aus den im Gesetz (§ 68 GenG ) genannten Gründen, oder wenn:
  - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt
  - b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt
  - c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt, geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind
  - d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist
  - e) es unbekannt verzogen ist oder sein dauernder Aufenthaltsort für mindestens drei Monate unbekannt ist
  - f) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind
  - g) es sein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft im Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt
  - h) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, die Einrichtungen der Genossenschaft nicht mehr benutzen und nicht mehr Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein.

- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig.

## **§ 10 Auseinandersetzung**

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens binnen sechs Monaten nach der Feststellung des Jahresabschlusses des Ausscheidungsjahres. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausscheidende Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen oder die Rücklagen der Genossenschaft.
- (3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für Forderungen der Genossenschaft, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens gegen das Mitglied bestehen. Das gilt grundsätzlich, insbesondere aber im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (4) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

## **§ 11 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) die Einrichtungen und Leistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken
- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 34)
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen, hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teil der Mitglieder (§ 28 Abs.4)
- d) bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken, hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs.2)
- e) an den satzungsmäßig beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung Einsicht in den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist und den Bericht des Aufsichtsrates hierzu zu nehmen
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen
- h) die Mitgliederliste einzusehen.

Abschriften der genannten Dokumente sind nur auf eigene Kosten zu verlangen.

## **§ 12 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren und das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gem. § 37 zu leisten
- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen
- d) bei der Aufnahme ein der Kapitalrücklage (§ 39 a) zuzuschreibendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dies von der Generalversammlung festgesetzt wird
- e) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln
- f) auf begründete Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen, insbesondere seine Jahresabschlüsse vorzulegen und Auskünfte über seine Geschäfts- und Umsatzentwicklung und die Gestaltung des Sortimentes zu geben. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt
- g) seine im Geschäftsbereich der Genossenschaft gelegene, für die Verpachtung oder den Verkauf vorgesehene waldwirtschaftlichen, von ihm selbst nicht bewirtschafteten Flächen vorrangig der Genossenschaft zur Pacht bzw. zum Kauf anzubieten
- h) die geltenden allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen einzuhalten
- i) das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die Forstbetriebsgemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen.

## **III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT**

### **§ 13 Organe der Genossenschaft**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. DER VORSTAND
- B. DER AUFSICHTSRAT
- C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

## **A. DER VORSTAND**

### **§ 14 Leitung der Genossenschaft**

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der (gem. § 16 Abs. 2 b) zu erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

### **§ 15 Vertretung**

- (1) Zwei Vorstandsmitglieder können gemeinsam rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben; die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden (gesetzliche Vertretung).
- (2) Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura und sonstige Vollmachten bleiben unberührt (rechtsgeschäftliche Vertretung). Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

### **§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
  - a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung ordnungsgemäß zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden
  - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist
  - c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen, personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen
  - d) für ein ordnungsgemäßes, der Rechnungslegung sowie der Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen
  - e) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs, die Übertragung von Geschäftsguthaben und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung zu führen
  - f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen

- g) spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen
- h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen
- i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

## **§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat**

- (1) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens jährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens jährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. zu berichten:
  - a) über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen
  - b) über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos
  - c) über die von der Genossenschaft gewährten Kredite
  - d) über besondere Vorkommnisse, hierüber ist vorab der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu verständigen.

## **§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Hauptamtliche Geschäftsführer der Genossenschaft müssen dem Vorstand angehören.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und sofern sie nicht ehrenamtlich tätig sind, angestellt.
- (4) Der Aufsichtsrat schließt namens der Genossenschaft Dienstverträge mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern ab. Die Dienstverträge werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden namens der Genossenschaft unterzeichnet.
- (5) Die Bestellung ehrenamtlicher Vorstandmitglieder ist auf fünf Jahre befristet. Wiederbestellung ist zulässig.
- (6) Für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines hauptamtlichen Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.
- (7) Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.

- (8) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.
- (9) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (10) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

## **§ 19 Willensbildung**

- (1) Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber halbjährlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich in der Regel innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe der Gründe verlangt. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (4) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## **§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates**

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

## **§ 21 Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder**

Die Gewährung von Krediten oder von anderweitigen wirtschaftlichen Vorteilen besonderer Art an Mitglieder des Vorstandes, deren Ehegatten, minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

## **B. DER AUFSICHTSRAT**

### **§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Schuldposten und sonstige Haftungsverhältnisse prüfen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal im Jahr bei der Aufnahme der Bestände mitzuwirken und die Bestandslisten zu überprüfen.
- (3) Der Aufsichtsrat darf zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben, außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.
- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.
- (5) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
- (6) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen bei ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.

### **§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

- (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
  - a) die Grundsätze der Geschäftspolitik
  - b) die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches, soweit nicht die Generalversammlung nach § 30 zuständig ist
  - c) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Eigentum, die Errichtung von Gebäuden, die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen sowie den Erwerb und die Aufgabe der Mitgliedschaft bei Genossenschaften einschließlich der Teilkündigung, aufgenommen ist der Grundstückserwerb zur Rettung eigener Forderungen

- d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 75.000,00 €
  - e) Die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 42 a)
  - f) Die Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 39, 39a
  - g) den Beitritt zu Organisationen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen
  - h) die Festlegung von Termin, Ort und Tagesordnung der Generalversammlung
  - i) die Errichtung und Schließung von Zweigstellen und Warenlagern;
  - j) die Erteilung und der Widerruf von Prokura
  - k) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligten.
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder von dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 entsprechend. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind.
- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten, das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten, ergänzend gelten § 19 und § 25 entsprechend.

## **§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt werden.
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im übrigen § 33 Abs. 2 bis 5.
- (3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das fünfte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Er-

satzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.

- (5) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.
- (6) Mitgliedern des Aufsichtsrates kann während ihrer Amtszeit und binnen einer Frist von zwei Jahren nach Beendigung ihrer Amtszeit ein mit der Genossenschaft bestehendes Arbeitsverhältnis durch den Vorstand nur nach vorheriger Zustimmung der Generalversammlung gekündigt werden. Dies gilt nicht, wenn eine Mitgliedschaft bei der Genossenschaft nicht mehr besteht.

## **§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange Vorsitzender und Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los; § 33 gilt sinngemäß.
- (3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens halbjährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint, ebenso wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts den Aufsichtsrat selbst einberufen.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
- (6) Wird über die Angelegenheit der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Kinder, seiner Eltern und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person betreffen, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## **C. DIE GENERALVERSAMMLUNG**

### **§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte**

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Die Genossenschaft ist mit den anwesenden Mitgliedern bzw. deren Vertretern beschlussfähig.
- (2)
  - a) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
  - b) Hat ein Mitglied über 100 ha Wald werden dem Mitglied 2 Stimmen gewährt. Hat ein Mitglied über 1.000 ha Wald werden ihm 3 Stimmen gewährt.
  - c) Bei Beschlüssen, die nach der Satzung einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen oder größerer Mehrheiten bedürfen (siehe § 31), sowie bei Beschlüssen über die Aufhebung oder Einschränkung der Bestimmungen der Satzung über Mehrstimmenrechte hat ein Mitglied, auch wenn ihm ein Mehrstimmenrecht gewährt ist, nur eine Stimme.
- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige, sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
- (4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.
- (6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Es ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

### **§ 27 Frist und Tagungsort**

- (1) Im Jahr wird eine ordentliche Generalversammlung durchgeführt.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gem. § 23 Abs. 1 f einen anderen Tagungsort festlegen.

## **§ 28 Einberufung und Tagesordnung**

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 7) und dem Tage der Generalversammlung liegen muss.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt sind, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tage der Generalversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Hier- von sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

## **§ 29 Versammlungsleitung**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

## **§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung**

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

- a) Änderung der Satzung
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages

- d) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung einer Vergütung an den Aufsichtsrat i.S. von § 22 Abs. 7
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates
- g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft
- h) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung
- i) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes:
  - durch den Vorstand allein
  - durch den Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrates.
- j) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen, und Vereinigungen
- k) Verschmelzung der Genossenschaft sowie über sonstige Angelegenheiten, für die nach dem Umwandlungsgesetz ein Beschluss der Generalversammlung erforderlich ist
- l) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt
- m) Auflösung der Genossenschaft
- n) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- o) Festsetzung eines Eintrittsgeldes nach Höhe und Einzahlungsweise
- p) Änderung der Rechtsform.

### **§ 31 Mehrheitserfordernisse**

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
  - a) Änderung der Satzung
  - b) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt
  - c) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes mit Ausnahme des in § 40 GenG geregelten Falles sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrates
  - d) Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates aus der Genossenschaft
  - e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Zentralen sowie sonstigen Vereinigungen
  - f) Verschmelzung der Genossenschaft sowie bei sonstigen Angelegenheiten, für die nach dem Umwandlungsgesetz ein Beschluss der Generalversammlung erforderlich ist
  - g) Auflösung der Genossenschaft
  - h) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.

- (3) Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform beschließen. Die zweite Generalversammlung darf erst einberufen werden, nachdem der Termin für die vorhergehende verstrichen ist.
- (4) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
- (5) Eine Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.
- (6) Die Absätze 3, 5 und 6 können nur unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen geändert werden.

## **§ 32 Entlastung**

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen, hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes, noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

## **§ 33 Abstimmung und Wahlen**

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind Kandidaten, die die meisten Stimmen, mindestens jedoch 20 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten.

- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes vergebene Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen, mindestens jedoch 20 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.
- (5) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

### **§ 34 Auskunftsrecht**

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
  - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen
  - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen
  - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde
  - d) das Ankunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Mitgliedes oder eines Dritten betrifft
  - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt
  - f) sich die Fragen auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft oder deren Kalkulationsgrundlage beziehen.

### **§ 35 Protokoll**

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Ziff. 2 bis 5, Abs. 3 GenG aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.
- (4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

## **§ 36 Teilnahme der Verbände**

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung beratend teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

## **IV. Eigenkapital und Haftsumme**

### **§ 37 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben**

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 50,00 €. Die Mitglieder haben folgende Anteile zu erwerben:
  - a) Mitglieder mit einer Mitgliedsfläche bis 5,0000 ha Grundbesitz 1 Anteil
  - b) Mitglieder mit einer Mitgliedsfläche von 5,0001 ha bis 10,0000 ha Grundbesitz 2 Anteile
  - c) Mitglieder mit einer Mitgliedsfläche über 10,0000 ha Grundbesitz 4 Anteile
  - d) Mitglieder ohne Mitgliedsfläche 4 Anteile.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste voll einzuzahlen. Der Vorstand kann die Einzahlung in Raten zulassen. In diesem Fall sind auf den Geschäftsanteil sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste 50 % einzuzahlen. Die weiteren 50 % sind am 31.12. des auf den Beitritt folgenden Jahres fällig. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstandes mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist, das gleiche gilt für die Beteiligungen mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Guthchriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft nicht als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.
- (7) Die Geschäftsguthaben werden mit einem Zinssatz von mindestens 2 % p.a. verzinst. Der Anspruch auf Verzinsung entsteht nur, wenn das Jahresergebnis unter Berücksichtigung eines Gewinn- bzw. Verlustvortrages nach Steuern und Einstellung in die satzungsmäßigen Rücklagen einen Gewinn ausweist.

### **§ 38 Gesetzliche Rücklage**

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages sowie eines Betrages, der mindestens 5% der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, solange die Rücklage 25 % der Bilanzsumme nicht erreicht.

### **§ 39 Andere Ergebnisrücklage**

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 20 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten (§ 44) zu verwenden.

### **§ 39 a Kapitalrücklage**

Werden Eintrittsgelder, Strafgelder, Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten (§ 44) zu verwenden.

### **§ 40 Nachschusspflicht**

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

## **V. Rechnungswesen**

### **§ 41 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

- (4) Jahresabschluss und Lagebericht, soweit erforderlich, nebst dem Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (5) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (§ 22 Abs. 4), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
- (6) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit erforderlich, sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich einzureichen.

#### **§ 42 a Rückvergütung**

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen. Auf die vom Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

#### **§ 43 Verwendung des Jahresüberschusses**

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung, dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 38) oder der anderen Ergebnissrücklage (§ 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf das einzelne Mitglied entfallene Teil des Jahresüberschusses sowie der mitvergütete Gegenwert des Körperschaftssteuer-guthabens wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

#### **§ 44 Deckung des Jahresfehlbetrages**

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehen der anderen Ergebnissrücklage gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

## **VI. Liquidation**

### **§ 45 Liquidation**

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

## **VII. Bekanntmachungen**

### **§ 46 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in der „WIR - Das Genossenschaftsblatt aus Mitteldeutschland“ veröffentlicht.

## **VIII. Gerichtsstand**

### **§ 47 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.